

aufbau und die Stabilität im Einklang mit der Resolution 1546 (2004) fortsetzen kann."

Auf seiner 5161. Sitzung am 11. April 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2005/141 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Aschraf Dschehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung und wie zuvor in Konsultationen vereinbart unterrichtete Frau Anne Patterson, die Stellvertretende Ständige Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen, den Rat im Namen der multinationalen Truppe über den zur Behandlung stehenden Punkt.

---

## **DIE SITUATION IN BURUNDI<sup>106</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5021. Sitzung am 15. August 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>107</sup>:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit das Massaker an Flüchtlingen aus der Demokratischen Republik Kongo, das am 13. August 2004 im Hoheitsgebiet Burundis, in Gatumba, stattfand.

Der Rat ersucht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi, im engen Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo den Sachverhalt zu ermitteln und dem Rat so rasch wie möglich darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat fordert die Behörden Burundis und der Demokratischen Republik Kongo auf, aktiv zusammenzuarbeiten, damit die Urheber dieser Verbrechen und die dafür Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht gestellt werden können.

Der Rat fordert alle Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass die territoriale Unversehrtheit ihrer Nachbarn geachtet wird. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Grundsatzerklärung über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit, die am 25. September 2003 in New York verabschiedet wurde<sup>108</sup>. Er legt ihnen nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit der Zivilbevölkerung in ihren Hoheitsgebieten, einschließlich der Ausländer, denen sie Zuflucht bieten, zu gewährleisten.

---

<sup>106</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

<sup>107</sup> S/PRST/2004/30.

<sup>108</sup> S/2003/983, Anlage.

Der Rat ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, den burundischen und den kongolesischen Behörden ihre Hilfe anzubieten, mit dem Ziel, die Ermittlungen zu erleichtern und die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken."

Am 3. September 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>109</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. August 2004 betreffend die Aufnahme Äthiopiens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Boliviens, Burkina Fasos, Chinas, Gabuns, Gambias, Ghanas, Guatemalas, Guineas, Indiens, Jemens, Jordaniens, Kenias, Malawis, Malaysias, Malis, Mosambiks, Namibias, Nepals, der Niederlande, Nigers, Nigerias, Pakistans, Paraguays, Perus, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, der Russischen Föderation, Sambias, Senegals, Serbien und Montenegros, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, Togos, Tschads, Tunesiens und Uruguays in die Liste der Länder, die Militärpersonal für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen<sup>110</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner nichtöffentlichen 5042. Sitzung am 23. September 2004 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5042. Sitzung am 23. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Burundi'.

Herr Domitien Ndayizeye, Präsident der Republik Burundi, wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung teilzunehmen.

Der Rat ließ sich von Präsident Ndayizeye unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Präsident Ndayizeye führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Am 8. November 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>111</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 20. bis 25. November 2004 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Jean-Marc de La Sablière nach Zentralafrika zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Frankreich (Botschafter Jean-Marc de La Sablière, Leiter der Mission)  
Algerien (Botschafter Mourad Benmehidi)  
Angola (Botschafter Ismael Gaspar Martins)  
Benin (Botschafter Joël W. Adechi)  
Brasilien (Frau Irene Vida Gala)  
Chile (Herr Andrés Landerretche)

---

<sup>109</sup> S/2004/712.

<sup>110</sup> S/2004/711.

<sup>111</sup> S/2004/891.